Luga ndisearrain nackar-odamaid-krais

Lagerordnung

- Die Lagerleitung ist in einem besonders gekennzeichneten Ort untergebracht. Sie ist für alle Teilnehmer des Zeltlagers zuständig und deren Anweisungen sind Folge zu leisten. Die Lagerleitung nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen und ist Tag und Nacht besetzt.
- 2. Es gilt das Jugendschutzgesetz in seiner gültigen Fassung.
- 3. **Aufsichtspflicht:** Über die gesamte Lagerzeit hat eine erwachsene Aufsichtsperson bei der Jugendgruppe anwesend zu sein.
- 4. Rauchen: In den Zelten besteht grundsätzlich RAUCHVERBOT! Rauchen ist nur den Jugendlichen über 18 Jahren erlaubt. Im Wald ist das Rauchen generell verboten
- 5. Für Ordnung und Sauberkeit, sowie Kameradschaft ist jeder Teilnehmer verpflichtet.
- 6. Wasch- und Toilettenanlagen sind von jedem Teilnehmer peinlichst sauber und in Ordnung zu halten. Es werden entsprechende Dienste unter den Lagerteilnehmern aufgeteilt.
- 7. Das Mitbringen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung erfolgt Ausschluss vom Zeltlager (die Lagerleitung entscheidet, ob nur die einzelne Person oder die gesamte Gruppe die Heimreise antreten muss)!!! Die Lagerleitung behält sich diesbezüglich Kontrollen in den Zelten vor.
- 8. Alkoholische Getränke werden grundsätzlich nicht an Jugendliche unter 18 Jahren ausgegeben!!!
- Jeder Jugendgruppenleiter wird gebeten dafür Sorge zu tragen, dass bei anfallenden Arbeiten, die in dieser Lagerordnung nicht aufgeführt sind, Jugendliche aus seiner Gruppe zur Mitarbeit abgeordnet werden.
- 10. Jeweils eine Gruppe übernimmt für 2 Stunden die Nachtwache.
- 11. Für Geld und Wertsachen, persönliche Dinge und Zeltausrüstung wird keine Haftung übernommen. Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sollen nicht mitgebracht werden.
- 12. Der Jugendfeuerwehrwart hat die Einverständniserklärung der Eltern für die ihm anvertrauten Jugendlichen einzuholen und beim Zeltlager mitzubringen. Er hat sich jederzeit an die ihm übertragene Aufsichtspflicht zu halten.
- 13. Die Mahlzeiten werden gemeinsam im Gemeinschaftszelt eingenommen.
- 14. Unfälle müssen sofort der Lagerleitung gemeldet werden.
- 15. Das selbstständige Verlassen des Zeltlagers ist nicht gestattet. Das Verlassen des Lagergeländes ist immer dem Jugendgruppenleiter mitzuteilen (Versicherungsgründe). Wer das Zeltlager unerlaubt verlässt, verliert mit dem Verlassen den Versicherungsschutz.
- 16. Das Entnehmen von Tischen und Bänken aus dem Gemeinschaftszelt ist nicht gestattet.
- 17. Die Kreisjugendfeuerwehr darf geeignete Bilder von Lagerteilnehmern zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr veröffentlichen. Die Kreisjugendfeuerwehr trägt die Verantwortung dafür, dass nur Bilder veröffentlicht werden, die die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen nicht verletzen.
- 18. Das Befahren des Zeltplatzes ist nur bei der An- und Abfahrt erlaubt.
- 19. Parken auf dem Zeltplatz oder hinter den Zelten ist nicht gestattet. Parkplätze sind außerhalb des Zeltplatzes vorhanden.
- 20. Jeder Jugendgruppenleiter hat für die Einhaltung der Lagerordnung Sorge zu tragen.
- 21. Für Zwischenfälle, die sich aus Verstößen gegen die Lagerordnung oder den Anordnungen der Lagerleitung ergeben, haftet der Veranstalter nicht.

Ausgabe 06-2019 Die Lagerleitung